

Natur



Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

- Kurzfassung -
Managementplan für das Gebiet
„Feuchtwiesen Atterwasch“

Impressum

Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das Gebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“ Landesinterne Melde Nr. 176, EU-Nr. DE 4053-302

Titelbild: Grünland im FFH-Gebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“ (Kühnapfel)

Förderung:

Gefördert durch die ILE-Richtlinie aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Brandenburg



Herausgeber:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL)

Henning-von-Treskow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam
Tel.: 0331 - 866 7237
E-Mail: pressestelle@mlul.brandenburg.de
Internet: www.umwelt.brandenburg.de

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
Tel.: 0331 – 971 64 700
E-Mail: presse@naturschutzfonds.de
Internet: www.naturschutzfonds.de

Bearbeitung:

Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR
Wermisdorfer Straße 17
04758 Oschatz
Tel.: 03435/931 644
E-Mail: info@langegbr.de
Internet: www.langegbr.de



Projektleitung: Dipl.-Biol. K.-B. Kühnapfel
unter Mitarbeit von:
Dr. forest. K.-H. Biederbick
Dipl.-Biogeogr. A. Dlugosz
Dipl.-Geogr. T. Hübl
Dipl.-Biol. Dorian Schöter

Fachliche Betreuung und Redaktion:

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg
Verfahrensbeauftragter
Ullrich Schröder, Tel.: 0355 – 476 366 4, E-Mail: ullrich_schroeder@naturschutzfonds.de
Arne Korthals, Tel.: 0331 - 971 64 854, E-Mail: arne.korthals@naturschutzfonds.de

Cottbus, im September 2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Gebietscharakteristik	1
2.	Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung	2
2.1.	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und weitere wertgebende Biotope.....	2
2.2.	Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten	3
2.3.	Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten	6
3.	Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	7
3.1.	Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung.....	7
3.2.	Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope.....	7
3.3.	Ziele und Maßnahmen für Arten und deren Habitate	8
3.4.	Überblick über Ziele und Maßnahmen	9
4.	Fazit	11

Kartenwerk und Literaturverzeichnis sind Bestandteile der Langfassung

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“	2
Tab. 2:	Vorkommen von Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sowie weitere wertgebende Arten im FFH-Gebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“	4
Tab. 3:	Wertgebende Vogelarten im FFH-Gebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“	6
Tab. 4:	Überblick über die wichtigsten Maßnahmen für LRT und Arten im FFH-Gebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“	9

Abkürzungsverzeichnis

BbgNatSchG	Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege in Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
LRT	Lebensraumtyp (nach Anhang I der FFH-Richtlinie) * = prioritärer Lebensraumtyp
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg
MUGV	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
MP	Managementplan
NSG	Naturschutzgebiet
SDB	Standard-Datenbogen

1. Gebietscharakteristik

Beim FFH-Gebiet 176 „Feuchtwiesen Atterwasch“ handelt es sich um den vorwiegend als Grünland genutzten Niederungsbereich des Schwarzen Fließes nördlich von Atterwasch. Die Gesamtfläche umfasst 193 ha. Es liegt im Bereich der Gemeinde Schenkendöbern im Landkreis Spree-Neiße.

Das FFH-Gebiet liegt innerhalb der kontinentalen Biogeographischen Region und hier im Nordöstlichen Tiefland Deutschlands (Haupteinheit „D12 Brandenburgisches Heide- und Seengebiet“) (MEYNEN & SCHMITHÜSEN 1953-1962, SSYMANK 1994). Nach der Landschaftsgliederung Brandenburgs (SCHOLZ 1962) befindet sich das Gebiet in der naturräumlichen Großeinheit 82 „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“ und hier in der naturräumlichen Haupteinheit 827 „Gubener Land“.

Das FFH-Gebiet wird durch das Schwarze Fließ mit seinen zahlreichen kleinen Zuflüssen und den gewässernahen Niederungsbereichen geprägt. Diese sind durch ausgedehnte Erlenwälder gekennzeichnet. Im Norden des Gebietes befindet sich der Schenkendöbener See, der in das Schwarze Fließ entwässert. Die vorhandenen kleinen Standgewässer in den Niederungsbereichen sind durch den Aufstau der Zuflüsse entstanden. Im Niederungsbereich und daran anschließend finden sich ausgedehnte Grünlandflächen, die als Wiesen oder Weiden genutzt werden. Auf höher gelegenen Standorten geht das Grünland in Trocken- bzw. Magerrasen über.

Die Geomorphologie im FFH-Gebiet wird randlich durch weichselhochglaziale Schmelzwassersedimente bestimmt, im zentralen Bereich herrschen holozäne Sedimente vor. Im Niederungsbereich sind Erdnieder Moore aus Torf überwiegend über Flusssand vorherrschend, stellenweise treten Erdnieder Moore aus Torf auf. Höher gelegene Bereiche werden durch grundwasserferne Sande bestimmt, als dominante Bodentypen sind hier Podsol-Braunerden aus Schmelzwassersand zu finden. Grundwasserbestimmte Böden wie Sand-Rostgleye und Sand-Graugleye befinden sich stellenweise ebenfalls im Gebiet.

Der Betrachtungsraum liegt im Einflussbereich des ostdeutschen Binnenlandklimas. Das Jahresmittel liegt bei ca. 8,5°C, der Jahresniederschlag bei ca. 608 mm.

Das FFH-Gebiet wird durch große Offenlandbereiche (Extensivgrünland) in der Niederung des Schwarzen Fließes geprägt. Darüber hinaus werden auch größere Flächenanteile entlang der Fließgewässer und des Schenkendöbener Sees forstwirtschaftlich genutzt. Die höher gelegenen trockeneren Bereiche werden überwiegend forstwirtschaftlich als Kiefernwald genutzt. Nördlich von Atterwasch wird eine Teichgruppe und weiter westlich werden ein Einzelteich und eine weitere Teichgruppe teichwirtschaftlich genutzt (Karpfenaufzucht, Angelteiche). Insgesamt sind im Gebiet knapp 70 ha landwirtschaftliche Fläche klassifiziert. Die landwirtschaftlichen Flächen werden ganz überwiegend als Mähweiden und Wiesen genutzt. Ackerland spielt nur eine untergeordnete Rolle im Gebiet.

Die Waldflächen befinden sich zu knapp 40 % in privatem Eigentum, weitere knapp 40 % sind Treuhandwald. Die Eigentumsverhältnisse der restlichen Waldflächen sind nicht näher klassifiziert (Nichtlandeseigentum, andere öffentliche Körperschaften).

Das FFH-Gebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“ ist durch das bestehende Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“ rechtlich gesichert.

2. Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung

2.1. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und weitere wertgebende Biotope

Als Ergebnis der Folgeerfassung im Jahr 2012 und 2013 wurden sechs Lebensraumtypen (LRT) mit einer Gesamtfläche von 33 ha kartiert (vgl. Tab. 1). Darüber hinaus wurden 32 ha Entwicklungsflächen ausgewiesen. Die LRT 7230 „Kalkreiche Niedermoore“, 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ und 6410 „Pfeifengraswiesen“ konnten aktuell nicht mehr bestätigt werden. Der LRT 9160 „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder“ wurde dagegen neu erfasst.

Tab. 1: Übersicht der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“

Code	Lebensraumtyp	SDB	Erhaltungszustand	Fläche [ha]	Flächenanteil im FFH-Gebiet [%]
3150	Eutrophe Stillgewässer	x	A	2,5	1,3
			E	15,6	8,1
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	x	B	0,2	0,1
			C	0,04	< 0,1
			E	1,7	0,8
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen	x	B	0,05	< 0,1
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	x	A	1	0,5
			B	5,0	2,6
			C	5,9	3,1
			E	8,5	4,4
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	-	C	0,6	0,3
91E0*	Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder, prioritär	x	B	7,1	3,7
			C	10,2	5,3
			E	6	3,1
Zusammenfassung					
FFH-LRT (A, B, C)				32,6	16,9
Entwicklungsfläche (E)				31,8	16,4

Dem LRT 3150 (Eutrophe Stillgewässer) konnten zwei Gewässer zugeordnet werden, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Die Habitatstrukturen sind naturnah und strukturreich ausgeprägt und das Arteninventar ist lebensraumtypisch ausgeprägt. Erhebliche Beeinträchtigungen konnten nicht festgestellt werden. Als Entwicklungsflächen wurden drei Gewässer ausgewiesen, darunter der Schenkendöbener See, die durch Nutzungsextensivierung bzw. Entschlammungsmaßnahmen zum Lebensraumtyp entwickelt werden können.

Als LRT 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) wurden vier Abschnitte des Schwarzen Fließes/Freifließes bzw. deren Zuflüsse eingestuft. Drei Flächen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand (B-Bewertung). Sie sind weitgehend unverbaut, das Arteninventar ist auf Grund der meist starken Beschattung aber nur sehr eingeschränkt vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen konnten nicht festgestellt werden. Der Quellbereich südlich vom Schenkendöbener See befindet sich auf Grund eines nur eingeschränkt vorhandenen Arteninventars und einer nur durchschnittlich ausgeprägten Habitatstruktur noch nicht in einem günstigen Erhaltungszustand. Es wurden vier Entwicklungsflächen

ausgewiesen, die durch Schaffung von naturnahen Gewässerstrukturen (derzeit stark begradigte Entwässerungsgräben) zum Lebensraumtyp entwickelt werden können.

Als LRT 6230 (Borstgrasrasen) wurde ein schmaler Streifen zwischen einem Fahrweg und einem Kiefernforst ausgewiesen. Die Fläche befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand (B-Bewertung). Die Habitatstruktur wird aufgrund der niedrigwüchsigen Grasnarbe und einer mäßigen Strukturvielfalt als gut eingestuft. Das Arteninventar weist einige charakteristische Arten auf, neben dem bestandsbildenden Borstgras gibt es aber keine weiteren LRT-kennzeichnenden Arten. Beeinträchtigungen ergeben sich in erster Linie nur sehr punktuell durch das Aufkommen von Gehölzen und eine randliche Lagerung von Mist.

Der LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen) besteht aus acht Teilflächen, wobei sieben sich bereits in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Nur eine Fläche musste insgesamt mit C bewertet werden, da sich diese durch eine starke Entwässerung bereits zu einem Sandtrockenrasen entwickelt und das Arteninventar des LRT deutlich zurückgeht. Die übrigen Flächen zeichnen sich durch eine große Zahl an lebensraumtypischen Arten sowie nur geringfügige Beeinträchtigungen (Verbuschung, Meliorationsgräben, Trampelpfade) aus. Entwicklungspotenziale ergeben sich auf vier Flächen. Durch eine regelmäßige extensive Grünlandbewirtschaftung (zweischürige Mahd mit Abräumen) lassen sich diese Flächen mittelfristig zum LRT entwickeln.

Der LRT 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) befindet sich auf einer Fläche am Auenrand des Schwarzen Fließes. Die Fläche befindet sich noch nicht in einem günstigen Erhaltungszustand (C-Bewertung). Der Waldbestand weist nur wenig starkes Baumholz und dadurch bedingt auch nur wenig Totholz und wenig Biotopbäume auf. Das Arteninventar weicht nur geringfügig von der lebensraumtypischen Artenkombination ab. Die Beeinträchtigungen sind durch ein hohes Neophytenaufkommen, starke Nährstoffeinträge aus angrenzenden Flächen und einen deutlichen Wildverbiss charakterisiert.

Der prioritäre LRT 91E0* (Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder) wurde auf 13 Flächen festgestellt. Bei den Vorkommen handelt es sich um erlenreiche Gehölzflächen (*Pado-Fraxinetum*) im ufer- und näheren zumindest schwach zügigen Umgebungsbereich vom Schwarzen Fließ/Freifließ und Zuflüssen. Vier Flächen weisen einen guten Erhaltungszustand (B-Bewertung) und in neun Fällen einen noch nicht günstigen Erhaltungszustand auf. Dies ist im Wesentlichen auf übermäßige Nährstoffeinträge und Entwässerung von Standorten sowie fehlende Strukturen (Totholz, Biotopbäume) und ein deutlich vom Referenzzustand abweichenden Arteninventar zurückzuführen.

Als weitere wertgebende Biotope wurden einige gesetzlich geschützte Biotoptypen im Gebiet erfasst. Dabei dominieren flächenmäßig Feuchtwiesen und -weiden sowie aufgelassene Grünlandflächen. Weitere wertvolle Gebietsbestandteile sind Erlenbruchwälder, Ufergehölze und punktuell Kleingewässer.

2.2. Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten

Im FFH-Gebiet 176 „Feuchtwiesen Atterwasch“ sind acht Arten nach Anhang II und acht Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen worden, für die entsprechende Habitatflächen ausgewiesen wurden. Für die weiteren wertgebenden Arten wurden keine Habitatflächen ausgewiesen (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Vorkommen von Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sowie weitere wertgebende Arten im FFH-Gebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“

Name	Wissenschaftlicher Name	SDB	Fläche [ha] Länge [m]	Flächenanteil FFH- Gebiet [%]
Anhang II – Arten				
Biber	<i>Castor fiber</i>	x	59,6 ha	31
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	x	193 ha	100
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	-	116 ha	60
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	-	961 m (ca. 0,2 ha)	0,1
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	x	2,5 ha	1,3
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	x	2,5 ha	1,3
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	-	1,1 ha	0,6
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	x	23,3ha	12
Anhang IV – Arten				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	116 ha	60
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	-	116 ha	60
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	116 ha	60
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	116 ha	60
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	116 ha	60
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	116 ha	60
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x	116 ha	60
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	x	20,4 ha	10,6
weitere wertgebende Arten				
Europ. Sumfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	-	-	-
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	-	-	-
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	-	-
Teichfrosch	<i>Rana esculenta</i>	-	-	-
Blauflügel-Prachtlibelle	<i>Calopteryx virgo</i>	-	-	-
Weißfleckwidderchen	<i>Amata phegea</i>	-	-	-
Großer Perlmutterfalter	<i>Argynnis aglaja</i>	-	-	-
Vierpunkt-Bär	<i>Lithosia quadra</i>	-	-	-
Vogelwicken-Bläuling	<i>Polyommatus amandus</i>	-	-	-
Pflaumen-Zipfelfalter	<i>Satyrium pruni</i>	-	-	-
Kiefern-Prozessions- spinner	<i>Thaumetopoea pinivora</i>	-	-	-
Sumpfschrecke	<i>Stetophyma grossum</i>	-	-	-

Die Habitatfläche des Bibers umfasst fast das gesamte Fließ- und Stillgewässernetz im FFH-Gebiet und befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand (B-Bewertung). Das Gebiet ist durchgehend entlang der Fließgewässer und den daran anschließenden Waldflächen besiedelt. Die Gewässer sind überwiegend naturnah und die angrenzenden Uferbereiche stellen ausreichend Winternahrung zur Verfügung. Geringfügige Beeinträchtigungen kommen nur punktuell durch Gewässerunterhaltung und Angelbetrieb vor.

Die Habitatfläche des Fischotters beinhaltet das gesamte FFH-Gebiet und befindet sich auf Grund von fehlenden Reproduktionsnachweise und einem vergleichsweise kleinen Einzugsgebiet der Neißة in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die Uferbereiche von Schwarzem Fließ und Selesken sind fast durchgehend von einem breiten Erlenwald bestanden, an das Freifließ grenzen ausgedehnte extensiv genutzte Grünlandflächen an. Erhebliche Beeinträchtigungen oder Gefährdungen konnten nicht festgestellt werden.

Die Habitatfläche der Mopsfledermaus umfasst die Erlenwälder entlang der Fließgewässer und die ausgedehnten Kiefernforste westlich und südwestlich des Schenkendöbener Sees. Die Fläche hat einen günstigen Erhaltungszustand noch nicht erreicht. Die Habitatqualität kann auf Grund der geringen Anteile von Laub- bzw. Laubmischwäldern nur als durchschnittlich bis schlecht bewertet werden. Stärkere Beeinträchtigungen ergeben sich dort insbesondere durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung der Kiefernforste. Die Population konnte auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht bewertet werden.

Die Habitatfläche des Bachneunauges umfasst einen Abschnitt eines namenlosen Gewässers mit Grabencharakter, welches westlich von Atterwasch und nordöstlich der Ortslage Vorwerk linksseitig von Norden in das Schwarze Fließ mündet. Es ist überwiegend geradlinig bis gestreckt und langsam fließend. Die Sohle besteht überwiegend aus sandig-schlammigen Lockersedimenten mit Feindetritus- und Sandablagerungen. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich durch eine intensive Gewässerunterhaltung sowie die Isolierung vom übrigen Gewässersystem durch eine wehrartig angelegte Messstation. Die Fläche befindet sich nicht in einem günstigen Erhaltungszustand.

Die Habitatfläche der Bauchigen Windelschnecke umfasst drei Teilflächen, die sich auf aufgelassenen Grünlandbereichen und extensiv genutzten Offenlandstandorten befinden. Zwei Flächen haben einen günstigen Erhaltungszustand (B-Bewertung) erreicht, die dritte ist auf Grund einer deutlichen Austrocknung nur suboptimal für diese Art ausgebildet. Auf einer Fläche konnte eine große Population, auf den übrigen nur Einzeltiere gefunden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich auf einer Fläche durch Nährstoffeinträge.

Die Habitatfläche der Schmalen Windelschnecke umfasst drei Teilflächen, die sich auf aufgelassenen Grünlandbereichen und extensiv genutzten Offenlandstandorten befinden (gleiche Flächen wie bei der Bauchigen Windelschnecke). Eine Fläche hat einen günstigen Erhaltungszustand erreicht (B-Bewertung), die beiden anderen sind auf Grund einer dichten und hochwüchsigen Vegetationsstruktur nur suboptimal für diese Art ausgebildet. Auf einer Fläche konnte eine relativ große Population, auf den übrigen nur Einzeltiere gefunden werden. Eine Reproduktion war auf keiner Fläche nachweisbar. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich auf einer Fläche durch Nährstoffeinträge.

Bei der Habitatfläche der Großen Moosjungfer handelt es sich um den Aufstaubereich des Schwarzen Fließes kurz vor Mündung des Selesken. Die Fläche befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand (B-Bewertung). Die Population kann mit gut bewertet werden. Das Standgewässer ist von Laubwald umgeben, die Wasserfläche wird fast ausschließlich durch Wasserlinsen bedeckt, eine submerse Vegetation ist kaum ausgebildet. Geringfügige Beeinträchtigungen ergeben sich durch Wasserstandschwankungen auf Grund der Abhängigkeit vom Wasserstand des Schwarzen Fließes.

Bei der Habitatfläche des Großen Feuerfalters handelt es sich um einen großen Wiesenkomplex entlang von Schwarzem Fließ und Freifließ im östlichen Bereich des FFH-Gebietes. Die Flächen werden extensiv als Wiese oder Rinderweide genutzt und zeichnen sich durch viele vernässte Bereiche aus. Die Hauptfutterpflanze der Larven (*Rumex hydrolapathum*) kommt häufig an den beiden größeren Gewässern sowie an den Entwässerungsgräben im Grünland vor. Beeinträchtigungen sind nicht vorhanden. Die Habitatfläche befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand (B-Bewertung).

Die Jagd-Habitatflächen von Breitflügel-, Fransen-, Wasser-, Zwerg- und Mückenfledermaus sowie Großem Abendsegler und Braunem Langohr umfassen die Erlenwälder entlang der Fließgewässer und die ausgedehnten Kiefernforste westlich und südwestlich des Schenkendöbener Sees. Auf Grund des nur geringen Anteils als Laubwäldern und der intensiven forstlichen Nutzung der Kiefernforste haben die Jagdhabitatflächen von Zwergfledermaus, Braunem Langohr und Großem Abendsegler einen günstigen Erhaltungszustand noch nicht erreicht. Die übrigen Habitatflächen weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf (A- und B-Bewertung).

Die Habitatfläche des Moorfrosches umfasst einen Teich südlich vom Schenkendöbener See am östlichen Rand des FFH-Gebietes und befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand (B-Bewertung). Die Habitatqualität ist auf Grund einer hohen morphologischen Strukturvielfalt und der guten Vernetzung zwischen geeigneten Sommer- und Winterlebensräumen als günstig einzustufen. Eine

Reproduktion konnte nur über auswandernde Jungfrösche nachgewiesen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen bestehen nicht.

2.3. Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten

Es wurden keine systematischen Erhebungen der Avifauna durchgeführt. Die hohe Bedeutung der ungestörten und strukturreichen Wasserflächen und Verlandungsbereiche im FFH-Gebiet für die Avifauna wird durch eine Vielzahl von Nachweisen (Datenbank LUGV, LANGE 2012) verdeutlicht (vgl. Tab. 3).

Tab. 3: Wertgebende Vogelarten im FFH-Gebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anhang I	RL BRD	RL Bbg	Gesetzl. Schutzstatus
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				§
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>		V	V	§§
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	x		3	§§
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	x	3	3	§§
Kranich	<i>Grus grus</i>	x			§§
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	x		V	§
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>		3	2	§§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		2	2	§§

3. Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

3.1. Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung

Grundlegende Zielsetzung für die weitere Entwicklung der Gewässer und angrenzenden Feuchtwälder sowie ausgedehnten Grünländer im FFH-Gebiet soll eine Sicherung und ggf. Verbesserung der noch erhalten gebliebenen Strukturen sein. Dies beinhaltet in erster Linie die dauerhafte Erhaltung einer extensiven Grünlandnutzung sowie das Zulassen einer naturnahen Gewässerdynamik..

Die Forstwirtschaft im FFH-Gebiet sollte nach den Grundsätzen und Zielen der ökologischen Waldbewirtschaftung erfolgen.

Für alle LRT-Flächen und Art-Habitate wurden Behandlungsgrundsätze festgelegt, die den günstigen Erhaltungszustand absichern bzw. herstellen sollen. Darüber hinaus wurden, falls erforderlich, auch einzelflächenspezifische Erhaltungsmaßnahmen definiert.

3.2. Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope

Auf den Flächen des LRT 3150 (Eutrophe Stillgewässer), die teichwirtschaftlich genutzt werden, sollte die gute fachliche Praxis in der Teichwirtschaft/naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung eingehalten werden. Bei den sonstigen Gewässern ist darauf zu achten, dass keine Einleitungen von nicht gereinigtem oder nährstoffreichem Wasser bzw. keine sonstigen Nährstoffeinträge aller Art erfolgen und auf Fischbesatz und jegliche fischereiliche Nutzung verzichtet wird. Eine Ausnahme stellt der Schenkendöbener See dar, der gemäß den Ausführungen des Bewirtschaftungskonzepts des Landesanglerverbandes e.V. bewirtschaftet werden sollte.

Auf den LRT- und LRT-Entwicklungsflächen 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) sind der Erhalt und die weitere natürliche Entwicklung der Gewässerabschnitte zielführend. Defizitär ist hier im Wesentlichen das Arteninventar, welches sich langfristig durch natürliche Entwicklungsprozesse verbessern wird. Daher ist hier eine weitgehend ungestörte Entwicklung (Sukzession) und das Zulassen einer naturnahen Gewässerdynamik anzustreben. Eine Gewässerunterhaltung (Grundräumung, Krautung) sollte daher soweit wie möglich unterlassen werden. Zur strukturellen Erhöhung sollten Störelemente eingebracht werden.

Zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes des LRT 6230 (Borstgrasrasen) ist eine jährliche Mahd (ab Mitte Juni) erforderlich. Das Schnittgut ist nach Trocknung vor Ort abzutransportieren. Auf einen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich zu verzichten. Darüber hinaus sollte die Fläche nicht gedüngt werden, um das niedrige Trophieniveau dauerhaft zu erhalten.

Die Flachlandmähwiesen (LRT 6510) sollten in der Regel ein- bis zweimal jährlich gemäht, und das Mahdgut nach Trocknung auf der Fläche abgeräumt werden (Heunutzung). Die erste Mahd sollte nicht vor Mitte Juni eines jeden Jahres erfolgen. Eine zweite Mahd ist je nach Wuchsleistung der Fläche nach 6-8 Wochen Ruhezeit möglich. Auf einen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln sowie chemisch-synthetischem Dünger sollte grundsätzlich verzichtet werden. Eine Düngung sollte entzugsorientiert erfolgen und auf eine Nachsaat verzichtet werden. Punktuell sollte durch Verschluss von Gräben der Wasserhaushalt so angepasst werden, dass eine Ausbildung von Frischgrünland möglich ist. Dies betrifft eine Fläche im Nordwesten des Gebietes, deren Artenausstattung deutlich von Arten der Sandtrockenrasen geprägt ist.

Auf den Flächen des LRT 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) sind Altbäume und Überhälter sowie liegendes und stehendes Totholz in bemessenem Umfang (10 %) zu erhalten bzw. weiter zu

entwickeln. Horst- und Höhlenbäume sind grundsätzlich zu erhalten. Struktureiche Waldbestände sollten durch die Förderung von Altbäumen entwickelt bzw. erhalten werden. Nach Nutzung von Beständen sollten nur lebensraumtypische Baumarten nachgepflanzt werden. Florenfremde Sträucher, die zu einer massiven Veränderung in der Artenzusammensetzung der lebensraumtypischen Kraut- und Strauchschicht führen (insbesondere *Prunus serotina*), sollten regelmäßig entfernt werden. Auf einen Einsatz von Dünger, Kalk und Bioziden ist grundsätzlich zu verzichten.

Auf den Flächen des prioritären Lebensraumtyps Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0*) sind Altbäume und Überhälter sowie liegendes und stehendes Totholz in bemessenem Umfang (5 %) zu erhalten bzw. weiter zu entwickeln. Horst- und Höhlenbäume sind grundsätzlich zu erhalten. Nach Nutzung von Beständen sollten nur lebensraumtypische Baumarten (beim Erlen-Eschenwald: Schwarzerle, Gemeine Esche) nachgepflanzt werden. Dabei sollte eine vorhandene Naturverjüngung standortheimischer Baumarten genutzt werden. Zum Schutz der Bodenvegetation ist der Technikeinsatz zu beschränken (Holzerntetechnik nur auf markierten Rückegassen). Entwässerungsmaßnahmen sind zu unterlassen. Auf einen Einsatz von Dünger, Kalk und Bioziden ist grundsätzlich zu verzichten.

Auf den sonstigen wertgebenden Biotopen bieten sich, abhängig von den jeweiligen Ausbildungen, unterschiedliche Maßnahmen an. Die Feuchtwiesen und –weiden sowie Grünlandbrachen sollten durch eine regelmäßige extensive Nutzung (bevorzugt Mahd) erhalten werden. Trockenrasen sollten durch Mahd bzw. Entnahme von Gehölzen dauerhaft offengehalten werden. Trägere von Nährstoffen durch Düngung oder Ablagerungen von Mist o.ä. sollten auf allen wertgebenden Biotopen grundsätzlich verhindert werden.

3.3. Ziele und Maßnahmen für Arten und deren Habitate

Im Habitat des Fischotters und des Bibers ist durch entsprechende Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen dieser Arten insbesondere durch Jagd, teichwirtschaftliche Nutzung oder Gewässerunterhaltungsmaßnahmen vermieden werden. Vom Biber gefällte Bäume sollten im Winterhalbjahr nicht zeitnah im Rahmen der Unterhaltungsverpflichtung entfernt, sondern soweit möglich als Nahrungsreserve in Ufernähe verbleiben

Auf den Habitatflächen der Mopsfledermaus müssen vornehmlich wertvolle Strukturen erhalten werden, um einen günstigen Erhaltungszustand im Jagdgebiet/Sommerquartierkomplex sicherzustellen. Aufgrund der hohen Quartierwechselfrequenz der Mopsfledermaus sollten grundsätzlich Höhlenbäume in den Waldbeständen erhalten werden. Zudem sind Altbäume und Überhälter zu erhalten, um zukünftige bzw. weitere Höhlenbäume zu entwickeln. In den aktuell wertvollsten Bestandeseinheiten sollte vor allem stehendes Totholz erhalten und auf mindestens 5 bzw. 10 % des Holzvorrates angereichert werden, um entsprechende Quartierpotenziale vorzuhalten bzw. zu entwickeln. Auf einen Einsatz von Bioziden, Kalk oder Dünger ist grundsätzlich zu verzichten.

Zum Schutz und zur Erhaltung des Moorfrosches sollte das Gewässer der natürlichen Sukzession überlassen werden. Liegendes Totholz ist dauerhaft zu erhalten. Jeglicher Fischbesatz bzw. fischereiliche Nutzung ist zu unterbinden.

Im Habitat des Bachneunauges sollte auf eine intensive Gewässerunterhaltung soweit wie möglich verzichtet werden. Zum Schutz der im Sediment aufwachsenden Querder sollten Grundräumungen grundsätzlich untersagt werden. Auch sollte keine regelmäßige Krautung stattfinden. Ist eine Krautung dennoch notwendig (bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung), muss sie abschnittsweise ausgeführt werden, wobei pro Jahr maximal ein Viertel der Habitatfläche behandelt werden dürfen. Die Fließgeschwindigkeit sollte durch die Entfernung der Staueinrichtung (Messstation) erhöht werden. Durch diese Maßnahme kann auch die Isolierung des Grabens vom übrigen Gewässersystem (v.a. Schwarzes Fließ) aufgehoben werden. Eine Verschlechterung der Wasserqualität durch Einleitungen sollte verhindert werden.

In den Habitatflächen der Bauchigen und Schmalen Windelschnecke sollten die Grünlandflächen bzw. –brachen dauerhaft durch Gehölzentnahmen (falls erforderlich) offen gehalten werden. Anthropogen bedingte Veränderungen am oberflächennahen Grundwasserstand sind unbedingt zu verhindern. Eine sehr extensive Mahd zur Schaffung von geeigneten Habitatstrukturen für die Schmale Windelschnecke sollte nur streifenweise oder mosaikartig durchgeführt werden, um die auf den gleichen Flächen vorkommende Bauchige Windelschnecke nicht zu beeinträchtigen.

In der Habitatfläche der Großen Moosjungfer ist das Gewässer vor Einleitungen jeglicher Art zu schützen. Auf einen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Bioziden ist grundsätzlich zu verzichten.

Die Habitatflächen des Großen Feuerfalters sollen in der Regel ein- bis zweimal jährlich gemäht und das Mahdgut nach Trocknung auf der Fläche abgeräumt werden (Heunutzung). Die erste Mahd sollte nicht vor Mitte Juni eines jeden Jahres erfolgen. Eine zweite Mahd ist je nach Wuchsleistung der Fläche nach 6-8 Wochen Ruhezeit möglich. Auf eine Düngung der Flächen, einen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln sowie eine Nachsaat sollte grundsätzlich verzichtet werden. Sollte aufgrund zu starker Aushagerung dennoch eine Düngung erforderlich werden, dürfen dabei keine chemisch-synthetischen N-Dünger eingesetzt werden. Grabenränder sollten nur in mehrjährigen Abständen und möglichst nur einseitig nicht vor Mitte September gemäht werden. Auch hier ist das Mahdgut mindestens eine Woche vor Ort zu belassen und erst dann abzutransportieren, um ein Überwecheln von Larven des Großen Feuerfalters zu ermöglichen.

Auf den Habitatflächen der Anhang IV-Fledermausarten müssen vornehmlich wertvolle Strukturen erhalten werden, um die weitere Eignung als Jagdgebiet/Quartier sicherzustellen. Es sollten Höhlenbäume sowie Altbäume und Überhälter erhalten werden, um zukünftige bzw. weitere Höhlenbäume zu entwickeln. In den aktuell wertvollsten Bestandeseinheiten sollte vor allem stehendes Totholz erhalten und auf mindestens 5 bzw. 10 % des Holzvorrates angereichert werden, um entsprechende Quartierpotenziale vorzuhalten bzw. zu entwickeln. Auf einen Einsatz von Dünger, Kalk und Bioziden sowie chemischen Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich zu verzichten.

Die Vorkommen der sonstigen wertgebenden Arten sind bereits durch die geplanten Maßnahmen auf den Flächen der Lebensraumtypen, Habitate oder sonstigen wertbestimmenden Biotopen abgesichert. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

3.4. Überblick über Ziele und Maßnahmen

Tabelle 4 gibt einen Überblick über die wichtigsten Maßnahmen im FFH-Gebiet 176, die zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT, Arten oder deren Habitaten notwendig sind.

Tab. 4: Überblick über die wichtigsten Maßnahmen für LRT und Arten im FFH-Gebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“

Code	Bezeichnung
Maßnahmen in Wäldern	
F41	Erhaltung bzw. Förderung von Altbäumen und Überhältern
F44a	Erhaltung von Höhlenbäumen und des Charakters des Umfeldes
F45a	Erhaltung und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz auf mindestens 10 % des Holzvorrates
F45c	Erhaltung und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz auf mindestens 5 % des Holzvorrates
F83	Entnahme florenfremder Sträucher
Maßnahmen auf Offenlandflächen	
G24	Beseitigung von einzelnen Gehölzen
O22	Mahd alle 3-5 Jahre im Herbst/Winter
O25	Mahd 1-2 x jährlich mit schwacher Nachweide
O27	Erste Mahd nicht vor dem 15.6.

Code	Bezeichnung
O49	Kein Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel
O58	Mahd von Trockenrasen
O59	Entbuschung von Trockenrasen
O67	Mahd 1-2x jährlich ohne Nachweide
OK02	Einzelflächenbezogene extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandstandorte (KULAP 2007; II.A 2)
Maßnahmen an Gewässern	
NF1	Keine Baujagd in einem Abstand von bis zu 100 m zum Gewässerufer (Biber/Fischotter)
NF4	Keine Fallenjagd in einem Abstand von bis zu 300 m zum Gewässerufer und Verwendung ausschließlich von Lebendfallen in einem Abstand von über 300 m vom Gewässerufer
NW67	keine Einleitung von nicht gereinigtem sowie nährstoffreichem Wasser
NW28	Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Bibers/Fischotters ausgeschlossen sind
W23	Entschlammung
W44	Einbringen von Störelementen
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung
W56	Krautung unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten
W57	Grundräumung nur abschnittsweise
W60	Keine Grundräumung
W68	Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung
W70	Kein Fischbesatz
W105	Erhöhung des Wasserstands von Gewässern
W113	Aufgabe des Staus
W127	Verschluss von Gräben
W130	Mahd von Gewässer-/Grabenufern nur in mehrjährigen Abständen, jeweils einseitig und nach dem 15.09.
Maßnahmen zur Erholungsnutzung einschließlich Befahren- und Betretungsregelungen	
E87	Sperrung von Uferbereichen für die Angelnutzung / Beseitigung von Stegen
E88	Keine Ablagerung von organischen Abfällen (Gartenkompost, Mist o.ä.) in angrenzenden Biotopen

4. Fazit

Das FFH-Gebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“ mit seinen großflächigen extensiv genutzten Grünländern und ausgedehnten Wäldern mit vielfältigen Habitatfunktionen ist ein wichtiges Bindeglied im Verbund des Netzes NATURA 2000. Fließ- und Stillgewässer sowie Feuchtwiesen haben eine besondere Bedeutung für seltene und gefährdete Säugetiere und Wirbellose wie den Biber und verschiedene Libellen- und Schneckenarten.

Abstimmungen zur Umsetzung der Maßnahmenplanung erfolgten mit Nutzungsberechtigten und anderen Fachplanungen. Nutzer und Eigentümer wurden schriftlich über die im Rahmen der Managementplanung erarbeiteten Maßnahmenvorschläge informiert und ihnen ein Abstimmungsgespräch angeboten. Von diesem Angebot hat kein Nutzer/Eigentümer Gebrauch gemacht.

Das FFH-Gebiet ist bereits durch das bestehende Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“ rechtlich gesichert. Die Naturschutzgebiets-Verordnung entspricht den aktuellen Anforderungen.

**Ministerium für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg (MUGV)**

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: 0331/ 866 -7237
E-Mail: pressestelle@mugv.brandenburg.de
Internet: <http://www.mugv.brandenburg.de>

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Stiftung des öffentlichen Rechtes
Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
Tel.: 0331/971 64-700
E-Mail: presse@naturschutzfonds.de
Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>

